



Regierungspräsidium Gießen • Postfach 10 08 51 • 35338 Gießen

Herrn
Stephan Weinberger

Geschäftszeichen: I 13 - 3 m 12-15

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 02.09.2018

Datum: 10 . September 2018

Ihr Antrag auf Informationszugang gemäß § 80 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) mit E-Mail vom 02.09.2018

Sehr geehrter Herr Weinberger,

mit o.g. E-Mail bitten Sie unter Berufung auf § 80 HDSIG um Übersendung des hiesigen kommunalaufsichtsrechtlichen Verwaltungsvorgangs basierend auf der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2018 in dem Verfahren 1 BvQ 18/18. Das Bundesverfassungsgericht hatte der Stadt Wetzlar mit dieser Anordnung aufgegeben, der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gießen Folge zu leisten und ihre Stadthalle dem Stadtverband der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD) am selben Tag für die Durchführung einer Wahlkampfveranstaltung zu überlassen. Nachdem die Stadt Wetzlar dieser Anordnung nicht nachgekommen war, wandte sich das Bundesverfassungsgericht an meine Behörde als zuständige Kommunalaufsicht mit der Bitte, den Vorgang aufzuklären, notwendige aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen und das Gericht unverzüglich davon zu unterrichten.

Ich habe daraufhin den Sachverhalt eruiert und kommunalaufsichtlich gewürdigt. Diese Würdigung beinhaltete auch eine dienstaufsichtsrechtliche Bewertung der Angelegenheit, da von mir als Aufsichtsbehörde der Stadt Wetzlar gemäß § 3 Abs. 1 Kommunale Dienstaufsichtsverordnung die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber den Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten der Stadt Wetzlar wahrgenommen werden.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgi.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do: 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Vor diesem Hintergrund habe ich § 83 HDSIG zu beachten, wonach der Informationszugang zu personenbezogenen Daten nur dann und soweit zulässig ist, wie ihre Übermittlung an eine nicht öffentliche Stelle zulässig ist. Das bedeutet, dass der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 HDSIG ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt, die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat und der Dritte sich verpflichtet, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

In diesem Sinne regelt § 85 Abs. 3 HDSIG, dass Anträge, die Daten Dritter nach § 83 HDSIG betreffen, begründet werden müssen. Dem Dritten ist außerdem gemäß § 86 HDSIG schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ich darf Sie um Mitteilung bitten, ob Sie in Anbetracht meiner Schilderung an Ihrem Antrag festhalten. Sollte dies der Fall sein, bitte ich Sie um eine Begründung Ihres Anliegens im Sinne des § 85 Abs. 3 HDSIG. Außerdem weise ich bereits jetzt darauf hin, dass die Entscheidungsfrist in dieser Angelegenheit aufgrund der Beteiligung Dritter gemäß § 87 Abs. 1 HDSIG drei Monate ab Erhalt Ihrer Begründung beträgt.

Die Höhe der ggf. anfallenden Gebühren und Auslagen kann derzeit noch nicht beziffert werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Röslér
Regierungsvizepräsident